

# Muster-Brandschutzordnung für Schulen

## Brandschutzordnung zur Brandsicherheit und den Betrieb

---

(genaue Bezeichnung der Schule)

---

(Ort und Anschrift der Schule)

Die Brandschutzordnung ist gültig in Zusammenhang mit dem Brandschutzplan, der für alle sichtbar in der Schule (Eingangsbereich) aushängt. Die festgesetzten Brandschutzmaßnahmen sind als Dienst-anweisung von allen Bediensteten (Gesamtpersonal) der Schule zu beachten und einzuhalten.

### b) **Brandverhütung**

1. Anordnung von Rauchverbot in allen Räumen der Schule, bis auf einige dazu bestimmte Räume (Lehrerzimmer, Pausenhalle). Die Räume in denen geraucht werden darf, sind genau anzugeben.

Zum Beispiel:

In dem gesamten Schulkomplex darf nur in folgenden Räumen geraucht werden: Lehrerzimmer, Pausenhalle.

In den Raucherräumen sind in ausreichender Anzahl Aschenbecher, z.B. mit Schleuderverschluss, aufzustellen. Die Aschenbecher sind nur in nichtbrennbare Metallbehälter zu entleeren, bzw. außerhalb des Gebäudes in die Behälter der Müllabfuhr zu geben.

2. Die Verwendung offen brennender Licht- (Feuer-) Quellen, wie Kerzen, Fackeln, Bunsenbrenner, Flammenversuche, Tischfeuerwerk usw. darf nur unter Aufsicht einer Lehrkraft/Aufsichtsperson erfolgen. Nach Löschen der Flammstellen ist von der Aufsicht zu kontrollieren, ob alle Glut- oder Glimmreste beseitigt sind und keine Brandgefahr mehr besteht.

Größte Aufmerksamkeit ist in der Advents- und Weihnachtszeit auf Kerzen zu richten, die an brennbaren Gegenständen, wie Tannengestecke, Tannenbäume und sonstige Trockengewächse und Blumen befestigt sind. Diese Kerzen sind nur unter Aufsicht einer Lehrkraft/Aufsichtsperson anzuzünden.

3. Aufstellen und Benutzen von Elektrogeräten (Fernseh- und Rundfunkgeräte, Heiz-, Koch- und Wärmegeräte). Alle Geräte sind unbedingt nach den Vorschriften der Hersteller so aufzustellen und zu benutzen, dass keine Brandgefahr besteht. Grundsätzlich sind diese Geräte nur unter Aufsicht (Lehrkraft/Aufsichtspersonal) zu betreiben und nach Gebrauch ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen. Bei Geräten, die Wärme erzeugen, muss der Abstand von brennbaren Stoffen mindestens 0,50 m, in Strahlungsrichtung mindestens 1,00 m betragen.

4. Selbstschließende Brandschutztüren (in Treppenträume, Flure, Gänge usw.) sind geschlossen zu halten und dürfen nicht am Selbstschließen gehindert werden (verkeilen, festbinden usw.) es sei denn, sie werden von Automaten offen gehalten, die die Türen im Brandfall zum Selbstschließen freigeben.
5. Die Ausgangswege (Fluchtwege), wie Treppenträume, Treppen, Flure, Gänge, Vorräume dürfen durch abgestellte Gegenstände oder Lagergüter nicht eingeengt, verstellt oder versperrt werden. Die Ausgangswege müssen ständig ohne Einschränkungen benutzbar sein.

Für die Ausgangswege müssen die Durchlüftungsmöglichkeiten (Fenster, Türen, Klappen) zur Rauchentlüftung stets betriebsfähig sein.

Alle Türen in diesen Ausgangswegen (bis ins Freie) dürfen während des Schulbetriebes nicht verschlossen sein und müssen sich leicht öffnen lassen.

6. Die Ansammlung größerer Mengen leicht brennbarer Stoffe und Gegenstände in der Schule, insbesondere in Keller- und Bodenräumen ist nicht statthaft.
7. Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten (Benzin, Reinigungs- und Lösungsmittel usw.) ist größte Sorgfalt walten zu lassen, damit es zu keiner Entzündung kommt.

c) **Brand- und Rauchausbreitung**

Bei einem Brandentstehen bildet sich schnell Rauch der sich sofort ausbreitet und Flucht- und Rettungswege sowie Ausgänge und Notausgänge unbenutzbar macht. Daher ist es unbedingt notwendig, dass Klappen, Fenster usw. in den Wänden und Decken aller Räume sich von jedermann zum Abzug des Rauches leicht öffnen lassen.

d) **Flucht- und Rettungsmöglichkeiten – Verhalten im Brandfall**

Bei Ertönen des Alarmsignals (Das Signal muss sich unmissverständlich von anderen Signalen unterscheiden und allen Bediensteten der Schule bekannt sein) sind sofort alle gefährbringenden und brandgefährlichen Handlungen (Versuche und Arbeiten in allen Chemie-, Physik- und Werkräumen) abzubrechen. An den zentralen Stellen (in den Klassen- und Vorbereitungsräumen) ist die Elektro-, Gas- und sonstige Versorgung abzuschalten. Weiterhin sind alle offenen Licht- (Feuer-) Quellen (Bunsenbrenner, Kerzen, Flammenversuche) zu löschen, so dass keine Glut- und Glimmreste übrigen bleiben.

Danach ist umgehend die Räumung der Schule (Herausführen der Schüler) durchzuführen.

In jeder Klasse haben die jeweiligen Lehrkräfte – bzw. in anderen Räumen oder bei anderen Veranstaltungen die jeweiligen Aufsichtspersonen – sofort festzustellen, ob alle Schüler in der Klasse bzw. in der Gruppenveranstaltung anwesend sind (evtl. Abwesenheit durch Toiletten- bzw. Botengänge).

Grundsätzlich dürfen Schüler (in Klassen, in anderen Räumen oder bei sonstigen Veranstaltungen in der Schule) nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Sollte in Ausnahmefällen eine Aufsicht nicht möglich sein, bzw. die Aufsicht aus unvorhergesehenen Gründen ausfallen, so ist die Schulleitung zu verständigen.

Die Lehrkraft bzw. Aufsichtsperson, die sich mit herauszuführenden Schülern in einem geschlossenen Raum (Klasse) befindet, hat vorsichtig die Ausgangstür zu öffnen und festzustellen, ob der Fluchtweg (Flur, Gang, Treppenraum) rauch- und brandfrei ist. Bei Rauch- und Brandfreiheit sind die Schüler als geschlossene Gruppe zügig über den festgelegten Fluchtweg ins Freie auf einen Sammelplatz zu führen. Das Klassenbuch (Anwesenheitsliste der Schüler) ist von der Lehrkraft zum Sammelplatz mitzunehmen

Für die einzelnen Klassen bzw. Räume sind folgende Fluchtwege (nach Möglichkeit zwei unabhängige Wege), die ins Freie zu einem Sammelplatz führen, festgelegt worden: (Jede Klasse/Raum ist einzeln aufzuführen und der jeweilige Fluchtweg zu beschreiben.)

Zum Beispiel:

Klasse 1 a: Erster Fluchtweg über den Flur zum östlichen Treppenraum ins Erdgeschoss und durch den südlichen Nebenausgang ins Freie zum Sammelplatz Nr. 1.

Zweiter Fluchtweg über den Flur zum westlichen Treppenraum ins Erdgeschoss und durch den nördlichen Hauptausgang ins Freie zum Sammelplatz 1.

Die Lage und Nummer der Sammelplätze ist dem Brandschutzplan (Aushang-Eingangsbereich) zu entnehmen.

Auf dem Sammelplatz ist an Hand des Klassenbuches (Anwesenheitsliste) die Vollzähligkeit der Schüler festzustellen. Sollten die Schüler nicht vollzählig sein, so ist umgehend bei den Rettungs- und Löschkraften (Feuerwehr) und der Schulleitung Meldung zu machen.

Lehrkräfte/Aufsichtspersonen dürfen mit ihren (Klassen) Schülern/Gruppen den Sammelplatz erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Feuerwehr (Einsatzleiter) bzw. durch die Schulleitung verlassen.

Sollte nach Ertönen des Alarmsignals (Feueralarm), wonach umgehend die Räumung der Schule durchzuführen ist, von den Lehrkräften und Aufsichtspersonen festgestellt werden (durch vorsichtiges Öffnen der Ausgangstüren der Klassen und Räume), dass die Fluchtwege (Flure, Gänge, Treppenräume) verqualmt sind und brennen, so ist mit den zu betreuenden Schülern in dem Raum (Klasse) zu bleiben.

Die Tür ist zu schließen, so dass kein Rauch in den Raum (Klasse) dringen kann. Undichte Fugen und Ritzen an der Tür sind zu verstopfen (feuchter Wischlappen/Schwamm von der Tafel). Die Lehrkraft/Aufsichtsperson hat auf die anwesenden (eingeschlossenen) Schüler beruhigend einzuwirken und sich am (geöffneten) Fenster bemerkbar zu machen und Hilfe herbeizurufen.

Wenn die Möglichkeit besteht (Erdgeschoss – nicht zu hohe Fensterbrüstungen), sollten mit Hilfe der Lehrkraft/Aufsichtsperson die Schüler den Raum durch das Fenster verlassen (kein Unfallrisiko eingehen).

Oder es ist mit Hilfe der Lehrkraft/Aufsichtsperson ein geeigneter Schüler aus dem Fenster zu lassen (nur dort, wo es möglich ist), um Hilfe herbeizuholen.

Grundsätzlich sind Rettungsmaßnahmen durch Fenster oder andere Ausgangsöffnungen nur von der Feuerwehr (Leitern, Abseilen) oder anderen Hilfskräften durchführen zu lassen. Auch bei einer derartigen Rettungsmaßnahme hat die Lehrkraft/Aufsichtsperson bei den Schülern zu bleiben, sie zu den Sammelplätzen zu führen und dort Aufsicht auszuüben, bis andere Anweisungen erteilt werden.

e) **Melde- und Löscheinrichtungen – Brand melden**

Für die Alarmierungs- und Brandschutzmaßnahmen, die bei Ertönen des Alarmsignals (welches durch Druckknopfmelder in den Fluren, Gängen und Treppenräumen ausgelöst wird) durchgeführt werden müssen, ist ein fester Personenkreis (Schulleiter, Hausmeister, Sekretariat) zu bestimmen. Die Personen sind namentlich

Zum Beispiel: 1. (Schulleiter)  
2. (Hausmeister)  
3. (Sekretärin)

Diese Personen haben sich derartig abzusprechen, dass für die gesamte Dauer des Schulbetriebes (Anwesenheit von Schülern) mindestens immer eine Person anwesend ist.

Bei Ertönen des Alarmsignals ist von mindestens einer der dazu bestimmten Person folgendes so schnell wie möglich durchzuführen:

1. Weitergabe der Brandmeldung mittels Telefon sofort an die Feuerwehr. Dazu muss uneingeschränkt ein betriebsbereites Telefon mit Anschluss an das öffentliche Telefonnetz zur Verfügung stehen. Im Bereich des Telefons ist deutlich sichtbar eine Hinweistafel mit den Telefonnummern der Feuerwehr und den sonstigen Rettungsdiensten anzubringen.
2. Nach telefonischer Durchsage der Brandmeldung zur Feuerwehr, hat sich die Person, die die Meldung abgesetzt hat, umgehend zu erkundigen, warum das Alarmsignal (Feueralarm) ausgelöst wurde. Sollte es sich um einen Täuschungs- bzw. böswilligen Alarm handeln, so ist sofort die Feuerwehr davon zu unterrichten, damit der eingeleitete Einsatz abgebrochen und der Feueralarm aufgehoben wird.
3. Bei Nacht oder Dunkelheit ist die gesamte (Wege-) Beleuchtung der Schule (Außenbereich, Vorräume, Hallen, Flure, Treppenträume, Gänge usw.) einzuschalten.
4. Es sind alle Brandschutztüren (die Brand- und Rauchabschnitte trennen) zu schließen, bzw. es ist zu überprüfen, ob diese Türen geschlossen sind. (Die Maßnahme lässt sich nur durchführen, wenn die Zugänge zu den Türen rauch- und brandfrei sind.)
5. Die zentralen Hauptabsperrventile für Gas, Heizöl, usw. sind zu verschließen. Die mechanische Be- und Entlüftungsanlage der Schule ist abzuschalten.

f) **Alarmsignale und Anweisungsverhalten - Brandmeldung**

Jeder, der einen Brandausbruch oder Symptome eines Brandes (Brandgeruch, Brandgeräusche, Rauchbildung) entdeckt, hat sofort die Druckknopfmelder (Brand- und Gefahrenmeldeanlage) in den Fluren und Treppenträumen zu betätigen oder durch andere Maßnahmen – Haustelefon, Entsenden eines Boten (Schülers) zur Schulverwaltung (ständig besetzte Stelle – Schulleiter, Sekretariat, Hausmeister) bzw. durch Selbsthingehen – die Brandentdeckung zu melden.

Bei der Brandmeldung ist kurz anzugeben:

„wo es brennt“ (Gebäudeteil, Geschoss) und  
„was brennt“ bzw. was festgestellt worden ist.

Nach Erledigung dieser vorrangigen ersten Maßnahme ist eine genaue Erkundung des Brandortes bzw. Herkunft der Brandsymptome durchzuführen. Vorsicht beim Öffnen der Türen von verqualmten Räumen – Stichflammenbildung.

Sind Menschen in Gefahr, so geht die Rettung der Menschen allen anderen Maßnahmen vor!

Jedes entdeckte Schadenfeuer muss möglichst schon in der Entstehung wirksam bekämpft werden. Alle Bekämpfungsmaßnahmen sind deshalb mit größter Eile und Besonnenheit durchzuführen. Zur Brandbekämpfung sind die vorhandenen Löschgeräte (Feuerlöscher – Löschdecken) zu benutzen. An Hand des Brandschutzplanes hat sich jeder in allen Gebäudeteilen der Schule frühzeitig über das Vorhandensein und die Handhabung von Löschgeräten (Feuerlöscher – Löschdecken) zu informieren. Beim Einsatz von Feuerlöschern sind diese erst am Brandherd in Gang zu setzen. Gebückt vorgehen und Löschmittelstrahl in Windrichtung vorn auf den Brandherd sprühen. Der Einsatz von mehreren Löschern (Personen) gleichzeitig ist am wirksamsten. Bei Löschmaßnahmen sollte kein Risiko für Leben und Gesundheit eingegangen werden. Gegebenenfalls zurückziehen und die Brandbekämpfung der Feuerwehr überlassen.

Bei Eintreffen der Feuerwehr den Löschmannschaften entgegengehen, dem Einsatzleiter alle Informationen mitteilen (Menschen in Gefahr, Umfang und Lage des Brandherdes) und die Einsatzkräfte einweisen (Eingänge, Angriffswege usw.) nennen.

g) **Überprüfungsmaßnahmen, die ständig durchgeführt werden müssen**

Von einem festgelegten Personenkreis (Schulleiter, Hausmeister etc.) – deren Namen in der Brandschutzordnung aufgeführt sein sollen – sind folgende vorbeugende Brandschutz-(Überprüfungs-) Maßnahmen durchzuführen.

1. Vor Beginn des Schulbetriebes ist zu überprüfen, ob sämtliche Ausgangs- und Notausgangstüren nicht verschlossen sind und von innen leicht geöffnet werden können.
2. Es ist täglich zu überprüfen, ob alle Löschgeräte (Feuerlöscher – Löschdecken) sich an ihrem Platz befinden und betriebsbereit sind.
3. Die Alarmanlage ist täglich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, insbesondere, ob die Druckknopfmelder intakt und nicht beschädigt sind.
4. Alle weiteren Brandschutzeinrichtungen der Schule (Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandschutztüren und deren Schließautomatik, Notbeleuchtung, beleuchtete Hinweisschilder usw.) sind regelmäßig auf Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen.

h) **Brandschutzunterweisungen – Alarmproben**

Die Brandschutzordnung ist allen Bediensteten der Schule auszuhändigen (evtl. gegen Empfangsbekanntnis) oder durch Aushang bekannt zu machen.

Personen, die entsprechend dieser Brandschutzordnung mit Brandschutzaufgaben betraut sind, erhalten die Brandschutzordnung gegen Empfangsbekanntnis.

Auf Grundlage der Brandschutzordnung ist einmal im Jahr eine Brandschutzbelehrung für alle Bediensteten und Schüler der Schule durchzuführen. Die Schüler sind mit dem Alarm- und Evakuierungsvorgang vertraut zu machen.

Auch ist jährlich zu überprüfen, ob der Alarmplan (Telefon-Nr. der Feuerwehr und Rettungsdienstes) und die Brandschutzordnung dem neuesten Stand und den derzeitigen Einrichtungen der Schule entspricht.

Von Zeit zu Zeit sind Alarmproben durchzuführen, auch solche, über die die Lehrkräfte nicht verständigt worden sind. Das Verhalten im Alarmfall und die Durchführung einer Evakuierung ist mit den Schülern zu üben.

Der Verlauf einer Alarmprobe ist vom Schulleiter und von den Lehrkräften in allen Einzelheiten festzuhalten und in einer Besprechung auszuwerten.

i) **Inkraftsetzung**

Die Brandschutzordnung wird hiermit auf Beschluss der Schulkonferenz vom ..... in Kraft gesetzt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Schulleiter)

j) **Fortschreibung**

Die 1. Änderung der Brandschutzordnung wurde vorgenommen.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Schulleiter)